

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

193. Satzung der Universität Salzburg; Änderungen

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2019 folgende Änderungen der Satzung, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 36 am 3. Dezember 2018, geändert durch MBI. Nr. 116 vom 12. April 2019, beschlossen:

1. § 15 Abs. 2 lautet neu:

Prüfungstermine

§ 15. (1) ...

(2) Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen (§ 59 Abs. 3 UG 2002). Bei der Festlegung dieser Termine ist darauf zu achten, dass die Prüfungstermine zeitlich so gestaffelt sind, dass den Studierenden nach Zeugnisausstellung der vorhergehenden Prüfung die Anmeldung (§§ 16 und 17 der Satzung) zum nächstfolgenden Termin möglich und eine angemessene Vorbereitungszeit von zumindest 14 Tagen gewährt ist. Zusätzliche Prüfungstermine dürfen u.a. auch in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden.

2. § 19 Abs. 6 lautet neu:

Durchführung der Prüfungen

§ 19. ...

(6) Das Unterschreiten der allenfalls festgelegten Mindestanwesenheit (§ 14 Abs. 1) ohne wichtigen Grund gilt als Prüfungsabbruch. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die oder der VRL auf Antrag der bzw. des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Abbruch der Prüfung einzubringen. Auf § 31 Abs. 6 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 ist Bedacht zu nehmen. Abwesenheiten aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, die zu Ausfällen der öffentlichen Verkehrsmittel, Straßensperren o.Ä. führen) sind nicht in die Abwesenheitszeiten einzurechnen.

3. § 36 lautet neu:

Wahlrecht

§ 36. (1) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 94 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 94 Abs. 3 UG 2002 genannten Personengruppen angehören.

(2) Das Recht, als Vertreterin oder als Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen tätig zu werden, richtet sich nach dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, in der jeweils geltenden Fassung (§ 51 Abs. 4 UG 2002).

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden in den Senat entsandt.

(4) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Universität festgesetzt.

4. § 40 lautet neu:

Wahlvorschläge

§ 40. (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. bei dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Ein Wahlvorschlag hat

1. die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 25 Abs. 3a UG 2002 als Hauptmitglieder
2. mindestens zwei weitere Personen als Ersatzmitglieder zu enthalten.

(2) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein.

(3) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen Zustimmungserklärungen abgegeben haben, sind von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich nach Ende der Einreichfrist zu prüfen. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die die Erfordernisse des § 38 Z 5 oder 6 nicht erfüllen. Vorhandene Bedenken sind spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlages der oder dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlvorschläge, bei denen ein Fall des Abs. 3 vorliegt, der oder dem jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung des Wahlvorschlages rückzuübermitteln. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig. Zugelassene Wahlvorschläge sind unverzüglich dem AKG zur Prüfung gemäß § 42 Abs. 8d UG 2002 zu übermitteln. Die durch die Wahlkommission zugelassenen und vom AKG bzgl. § 42 Abs. 8d UG 2002 nicht beanspruchten Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen.

(5) Die Wahlkommission hat unverzüglich amtliche Stimmzettel aufzulegen, in die alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.

5. § 82 (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, AKG) lautet neu:

§ 82. (1) Der AKG besteht aus 22 Mitgliedern und 8 Ersatzmitgliedern und setzt sich so zusammen, dass

1. 4 Mitglieder der Gruppe der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002),
 2. 8 Mitglieder der in § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 genannten Gruppe,
 3. 6 Mitglieder dem allgemeinen Universitätspersonal (§ 94 Abs. 1 Z 5 UG 2002),
 4. 4 Mitglieder dem Kreis der Studierenden
- angehören und jede Gruppe jeweils 2 Ersatzmitglieder stellt.

(2) Die Entsendung der in Abs. 1 Z 1 bis Z 3 genannten Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch die jeweiligen im Senat vertretenen Gruppen, die Entsendung der in Abs. 1 Z 4 genannten Mitglieder und Ersatzmitglieder durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden. Die Funktion der Rektorin/des Rektors, der Vizerektorin/des Vizerektors, als Mitglied oder Ersatzmitglied des Senats, der Schiedskommission oder des Betriebsrats sind mit jener als Mitglied oder Ersatzmitglied des AKG unvereinbar. Bei der Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder ist auf die Genderkompetenz etc. der zu entsendenden Personen Bedacht zu nehmen; außerdem soll (so weit möglich) eine ausgewogene Verteilung auf die Organisationseinheiten angestrebt werden. Die Entsendung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat bis zu der auf die konstituierende Sitzung des Senats folgenden Sitzung zu erfolgen.

(3) Nach der vollständigen Entsendung bzw. Bestellung der Mitglieder ist der AKG von der bzw. dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Aus dem Kreis der Mitglieder des AKG sind eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und die erforderliche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu wählen. Die bzw. der Vorsitzende des Senats leitet die Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden.

(4) Die Funktionsperiode des AKG endet mit der des Senats. Die im Amt befindlichen Mitglieder des AKG üben ihre Funktion bis zur neuerlichen Konstituierung des AKGs aus. Eine neuerliche Bestellung ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, tritt ein Ersatzmitglied der jeweiligen Gruppe an seine Stelle. Sind aus der Liste der Ersatzmitglieder bereits 2 Mitglieder nachgerückt, ist für den Rest der Funktionsperiode in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 eine neuerliche Entsendung von Ersatzmitgliedern vorzunehmen. Die Studierenden entsenden bei vorzeitigem Ausscheiden eines Haupt- oder Ersatzmitgliedes gemäß HSG nach. Bis zur Nachentsendung ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen trotz Fehlens von Mitgliedern rechtskonform zusammengesetzt.

(6) Die Mitarbeit im AKG gilt als Erfüllung von Dienstpflichten und ist auf die Arbeits- bzw. Dienstzeit anzurechnen. Bei der Übertragung und Festlegung von Aufgaben des Arbeitsplatzes und bei der Festlegung von Dienstpflichten ist die zusätzliche Belastung aus dieser Tätigkeit zu berücksichtigen. Die Tätigkeit als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender des AKG gilt als berücksichtigungswürdiger Grund für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses.

(7) Den Mitgliedern des AKG ist die Teilnahme an Schulungen und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen. Sie sind befugt, ihre Aufgaben an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und die entsprechenden Einrichtungen zu benützen.

6. § 141 Abs. 6 (§ 99/4 Professuren) lautet neu:

§ 141. ...

(6) Unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 5 können bis 31.12.2021 Professuren im vereinfachten Verfahren nach § 99 Abs. 4 UG 2002 besetzt werden, sofern

1. die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Evaluierungsverfahren nach § 14 Abs. 7 UG 2002 positiv absolviert hat oder innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Ausschreibung auf einer Qualifizierungsstelle entfristet wurde und
2. die Bewerberin bzw. der Bewerber nachweist, dass sie/er nach der Habilitation in die internationale Scientific Community eingebunden ist (z.B. Forschungs- oder Lehraufenthalte im Ausland) und
 - a) zumindest einen Listenplatz bei Berufungsverfahren an anderen Universitäten als der PLUS erreicht hat oder
 - b) in den letzten fünf Jahren vor der Ausschreibung Drittmittel in relevantem Ausmaß eingeworben hat.

Diese Satzungsänderungen treten mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg